

BMF-010310/0026-IV/7/2007

1.Jänner 2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3110, Arbeitsrichtlinie "EWR"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3110 (EWR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner 2007

0. Definitionen

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3110 nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Für die Zwecke der Besonderen Bestimmungen bedeutet der Begriff:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das multilaterale EWR-Abkommen bzw. die Abkommen mit Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Marokko (MA), Palästina (PS), Syrien (SY), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Tunesien (TN) und der Türkei (TR);
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft, Islands (IS), Liechtensteins (LI), Norwegens (NO), und je nach Stand der Verlautbarung bezüglich PanEuroMed im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3. und der Arbeitsrichtlinie UP-3250) mit Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Marokko (MA), Palästina (PS), Syrien (SY), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Tunesien (TN) und der Türkei (TR);
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den unter Abs. 1 angeführten Abkommen bzw. dem Beschluss 1/2000 für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im jeweiligen Ursprungsprotokoll festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jenen urkundlichen Nachweis EUR1, EUR-MED, Erklärung auf der Rechnung, Erklärung auf Rechnung EUR-MED, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;
- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;
- 8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en)
- 9) "Partnerländer" Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH), Türkei (TR) Algerien (DZ), Ägypten (EG), Jordanien (JO), Libanon (LB), Israel (IL), Marokko (MA), Syrien (SY), Tunesien(TN), Westjordan/Gaza (PS), Färöer (FO)

10) "Vertragsstaaten" Norwegen, Island, Liechtenstein und die EU-Mitgliedsstaaten

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse des EWR sowie auf Ursprungserzeugnisse der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländer Anwendung (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe UP-3250 Abschnitt 4.3).

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird sowie das Gebiet Islands, Liechtensteins, Norwegens und die Gebiete der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländer (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe UP-3250 Abschnitt 4.3).

Zum Gebiet des EWR gehören auch die Hoheitsgewässer der angeführten Staaten. Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder des jeweiligen Vertragsstaates, sofern die im Artikel 5 (2) der Ursprungsprotokolle angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom multilateralen EWR - Abkommen erfasst sein;
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4) ;
- 3) die Ware muss aus einem Staat der Präferenzzone direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung muss eingehalten worden sein;
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. Besondere Voraussetzungen (EU-NO, EU-IS)

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom jeweiligen bilateralen Abkommen erfasst sein;
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln des bilateralen Abkommens sein;
- 3) die Ware muss aus NO oder IS direkt in die EU befördert worden sein;
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung muss eingehalten worden sein;
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden.

2.3. Präferenzzölle

2.3.1. Türkei

Die rechtliche Basis für die Gewährung von Präferenzen (=Sätze wie in der Zollunion vorgesehen) für unter die Zollunion fallende Waren, die Ursprungserzeugnisse der Türkei im Sinne der Abkommen mit den Pankumländern sind und mit gültigen Präferenznachweisen (EUR.1, Rechnungserklärung) aus EWR-Ländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, ist im Beschluss 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen Gemeinschaft - Türkei (ABl. L 265 vom 26.9.2006) enthalten. Umgekehrt gewährt die Türkei für Waren die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne der EWR-Abkommen sind ebenfalls Präferenzen, wenn diese Waren aus dem EWR in die Türkei eingeführt werden.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_265/l_26520060926de00180038.pdf

2.4. Übergangsregelung

Ursprungswaren eines PanEuroMed Landes im Sinne des PanEuroMed-Abkommens mit der EU, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des PanEuroMed-Protokolls auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden innerhalb von 4 Monaten (das genaue Datum ist dem jeweiligen Abkommen zu entnehmen) nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder EUR-MED sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

3.1. Multilaterales Abkommen

3.1.1. Industriell - gewerbliche Waren

Dem multilateralen EWR-Abkommen unterliegen die meisten Waren des industriell - gewerblichen Sektors, d.s. die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs mit Ausnahme der im Protokoll 2 des EWR-Abkommens angeführten Waren.

3.1.2. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Dem multilateralen EWR-Abkommen unterliegen auch die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte. Es handelt sich hierbei überwiegend um Waren aus dem Bereich der Kapitel 1-24 jedoch auch um einzelne Positionen aus dem Bereich der Kapitel 25-97. Diese Waren sind in den Tabellen I und II zum Protokoll 3 angeführt. Es handelt sich dabei um keine bilateralen Protokolle zwischen der Gemeinschaft und den anderen Vertragsparteien, sondern um ein gemeinsames Protokoll 3 mit zwei für alle Vertragsparteien geltenden Warenlisten (Tabelle I und Tabelle II).

3.1.2.1. Tabelle I

Für in Tabelle I angeführte Waren gelten die in den Anhängen zu dieser Tabelle angeführten Zollsätze. Für jeden Vertragspartner gelten spezielle Regelungen. Anhang I zu Tabelle I enthält die Einfuhrregelungen der Gemeinschaft, Anhang II zu Tabelle I enthält die isländischen Einfuhrregelungen und Anhang III zu Tabelle I enthält die norwegischen Einfuhrregelungen. Die Zollsätze werden in jährlichen Abständen überprüft und können vom Gemeinsamen Ausschuss geändert werden. Die Vertragsparteien dürfen zwar für diese Waren ihr Ausfuhrerstattungssystem anwenden, jedoch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der unterschiedlichen Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Märkten der Vertragsparteien. Werden Produktionserstattungen oder direkte Beihilfen für die bei der Herstellung verwendeten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse gewährt, so wird die Ausfuhrerstattung entsprechend gekürzt.

3.1.2.1. Tabelle II

Für in Tabelle II angeführte Waren dürfen bei der Einfuhr keine Zölle bzw. Abgaben gleicher Wirkung eingehoben werden und bei der Ausfuhr keine Erstattungen gewährt werden.

Die Bestimmungen des Protokolls 3 gelten nicht für Liechtenstein.

3.1.3. Fischprodukte

Bestimmte im Protokoll 9 angeführte Fischereiprodukte des Kapitels 3 (KN) und Fischzubereitungen aus den Kapiteln 15 und 16 (KN) des Zolltarifs sind ebenfalls in das multilaterale EWR-Abkommen einbezogen.

3.2. Bilaterale Abkommen

3.2.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Bestimmte in Form von Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien bilateral abgeschlossene Abkommen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse basieren auf Protokoll Nr. 42. Für die unter diese Abkommen fallenden Waren werden Präferenzen nur unter den in diesen Abkommen festgelegten Voraussetzungen gewährt.

3.2.1.1. Briefwechsel EG - Island

Anhang I beinhaltet die Liste jener Waren, auf die Island keine Einfuhrzölle erhebt. Anhang II legt die entsprechenden Ursprungsregeln fest.

Es handelt sich hierbei um ein rein bilaterales Abkommen, für welches weder die Bestimmungen über Lockerung vom Territorialitätsprinzips noch über Toleranzregel Anwendung finden. Die Ware erlangt auch nicht EWR-Ursprung. Ursprungsland ist entweder Gemeinschaft oder Island. Es finden aber die Bestimmungen des Protokolls 4 des EWR Abkommens bezüglich Zollrückvergütung, Nachweis der Ursprungseigenschaft und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen Anwendung. Hinsichtlich der Bestimmung über Zollrückvergütung besteht Übereinstimmung, dass das Verbot der Zollrückvergütung nur für Vormaterialien der Art gilt die unter das EWR-Abkommen fallen.

Ursprungserzeugnisse im Sinne des Briefwechsels werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Island nach Maßgabe dieses Abkommens behandelt, wenn ein nach den Bestimmungen des Protokolls 4 des EWR-Abkommens ausgestellter oder erteilter Nachweis der Ursprungseigenschaft vorgelegt wird. Sowohl EUR1 als auch die Rechnungserklärung müssen die Ursprungsangabe "Gemeinschaft - AGRI " oder "Island - AGRI" aufweisen.

3.2.1.2. Briefwechsel EG - Norwegen

Anhang I behandelt den gegenseitigen Handel mit Käse. Anhang II betrifft bestimmte Gartenbauerzeugnisse. Anhang III beinhaltet die Liste jener Waren, auf die Norwegen keine Einfuhrzölle erhebt. Anhang IV legt die entsprechenden Ursprungsregeln fest.

Es handelt sich hierbei um ein rein bilaterales Abkommen, für welches weder die Bestimmungen über Lockerung vom Territorialitätsprinzips noch über Toleranzregel Anwendung finden. Die Ware erlangt auch nicht EWR-Ursprung. Ursprungsland ist entweder Gemeinschaft oder Norwegen. Es finden aber die Bestimmungen des Protokolls 4 des EWR Abkommens bezüglich Zollrückvergütung, Nachweis der Ursprungseigenschaft und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen Anwendung. Hinsichtlich der Bestimmung über Zollrückvergütung besteht Übereinstimmung, dass das Verbot der Zollrückvergütung nur für Vormaterialien der Art gilt die unter das EWR-Abkommen fallen.

Ursprungserzeugnisse im Sinne des Briefwechsels werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Norwegen nach Maßgabe dieses Abkommens behandelt, wenn ein nach den Bestimmungen des Protokolls 4 des EWR-Abkommens ausgestellter oder erteilter Nachweis der Ursprungseigenschaft vorgelegt wird. Sowohl EUR1 als auch die Rechnungserklärung müssen die Ursprungsangabe "Gemeinschaft - AGRI" oder "Norwegen - AGRI" aufweisen.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren der Präferenzzone sind enthalten:

1) für das multilaterale EWR-Abkommen

- im Protokoll 4
- in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR - Ausschusses

2) für die bilateralen Abkommen in Form von Briefwechseln

- im jeweiligen Briefwechsel
- im Protokoll 4
- in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR - Ausschusses

Diese Vorschriften über den Ursprung von Waren werden im Folgenden gemeinsam als "die Ursprungsregeln" bezeichnet.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Die Ursprungsprotokolle beinhalten bereits umfassende Ursprungslisten (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3101) mit alternativen Wertkriterien im Sinne von UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2).

4.2.4.2. Toleranzregel

Es gilt die allgemeine Toleranzregel (ausgenommen für die bilateralen Abkommen, Abschnitt 3.2.).

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- und Verarbeitung

4.2.6.2. Definition

Als geringfügig (Minimalbehandlungen) im Sinne der Ursprungsprotokolle gelten die unter UP-3250 Abschnitt 4.2.6.2. a bis p angeführten Be-und Verarbeitungen).

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb des EWR jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn gemäß Artikel 11 des Protokolls 4

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis handelt, vor Versendung in ein Drittland zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in den EWR erfolgt;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland Wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittändische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt)

übersteigt nicht 10 % des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Ausnahmen vom Artikel 11:

- Keine Addition der zulässigen 10 % zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; d.h. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40 % Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 11 für die im EWR durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;
- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen;

Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.2.11. Buchmäßige Trennung

Im Artikel 20 des Ursprungsprotokolls wurde eine neue rechtliche Basis für die "Buchmäßige Trennung" geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen sind der UP-3000 Abschnitt 10.2.7. zu entnehmen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

4.3.1.2. Diagonale Kumulierung Pankum

Eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Präferenzzone Pankum (Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz und Türkei) ist möglich.

4.3.1.3. Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Die PanEuroMed-Kumulierung setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern voraus.

Die Partnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der Europäischen Kommission zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt C. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung.

Die Veröffentlichung der ersten diesbezüglichen Tabelle erfolgte im Amtsblatt Nr. C 18 am 25.1. 2006 (siehe dazu UP-3250 Abschnitt 4.3).

Für die Anwendung der PanEuroMed Kumulierung ist ein eigener Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED erforderlich (siehe auch Abschnitt 7. dieser Arbeitsrichtlinie).

4.3.2. "Volle" Kumulierung

Nach dem EWR-Abkommen ist es auch möglich, Herstellungsvorgänge in einem Vertragsstaat des EWR, die noch nicht zu einem Ursprungserzeugnis geführt haben, zu Herstellungsvorgängen in einem anderen Vertragsstaat des EWR hinzuzurechnen und beide insgesamt als einen ursprungsbegründenden Vorgang zu bewerten.

Hinweis: Die volle Kumulierung darf nur innerhalb des EWR angewendet werden. Für ein im Rahmen der vollen Kumulierung hergestelltes Produkt darf kein EUR-MED ausgestellt werden.

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Das Protokoll 4 des jeweiligen Abkommens sieht eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor. Es bestehen folgende nachstehende Möglichkeiten.

4.3.4.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) anderer Länder der Präferenzzone durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes.

4.3.4.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist, als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungserzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Wertzuwachs

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.4.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3.4.4. Partnerländer der Zone

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder, mit denen die Gemeinschaft (z.B. Mexiko, Kroatien) oder auch eines der Partnerländer (z.B. zwischen FYROM und Kroatien im Rahmen des CEFTA Abkommens) im Rahmen der PanEuroMed Kumulierungszone ebenfalls Abkommen geschlossen hat, für die Präferenzzone "PanEuroMed" als Drittlandserzeugnisse anzusehen sind. Mit solchen Vormaterialien darf daher auch nicht kumuliert werden.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in Andorra werden von den EWR-Vertragsstaaten als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in der Republik San Marino in Andorra werden von den EWR-Vertragsstaaten als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Vormaterialien aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Vormaterialien aus anderen

Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mit verwendeten Vormaterialien entfällt.

4.3.5.4. "Volle" Kumulierung

In den Präferenznachweisen über Waren, die unter Kumulierung von EWR-Vormaterialien erzeugt worden sind, ist bei der Ausfuhr in einen anderen EWR-Vertragsstaat als Ursprungsstaat grundsätzlich immer "**EWR**" anzugeben. Im EWR-Abkommen gibt es nicht mehr die Zuordnung des Ursprungs der Waren zu einem bestimmten Vertragspartner. Für die Erfüllung der Ursprungsregeln gelten die Gebiete der einzelnen Vertragsparteien des EWR als **ein** Gebiet und es gibt nur mehr den einheitlichen "EWR-Ursprung" mit der Konsequenz der Möglichkeit der "vollen Kumulierung".

4.3.5.5. EWR = EU

Ursprungserzeugnisse des EWR gemäß Protokoll 4 gelten als Ursprungserzeugnisse der EU. Im Rahmen von PanEuroMed ist die Angabe EWR nicht zulässig es muss das tatsächliche Ursprungsland aufscheinen.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfahrland, um ein Partnerland der Präferenzzone (Gemeinschaft, Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), und je nach Stand der Verlautbarung bezüglich PanEuroMed im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3 dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3000) Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Marokko (MA), Palästina (PS), Syrien (SY), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Tunesien (TN) und der Türkei (TR);) handelt. Alle anderen Staaten gelten für diese Präferenzzone als Drittland.

6. Verbot der Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Das Verbot der Zollrückvergütung bleibt von den Liberalisierungen bei den Herstellungskriterien unberührt. Für Vormaterialien, die noch keine EWR-Ursprungserzeugnisse oder keine Ursprungserzeugnisse der Präferenzzone sind, sowie für alle drittägyptischen Verarbeitungsvorgänge (Lockung des Territorialitätsprinzips) ist jede Rückerstattung oder teilweise Nichterhebung von Zöllen und Abgaben zollgleicher Wirkung

verboten. Die als EWR-Ursprungserzeugnisse ausgeführten Waren müssen somit bezüglich der in ihnen enthaltenen Drittlandswaren bzw. wertmäßigen Drittlandsanteilen (bei Anwendung der Lockerung des Territorialitätsprinzips) so behandelt werden, als würde die Fertigware in der EU im freien Verkehr verbleiben.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Im EWR-Abkommen sind folgende Präferenznachweise vorgesehen:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine bestimmte Sendung;
- 2) die Erklärung auf der Rechnung oder die EUR-MED Erklärung auf der Rechnung, die
 - innerhalb der Wertgrenze von 6000 EURO, (siehe Abschnitt 7.8.) von jedem Ausführer oder
 - unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann.

Der zu verwendende Text für die Erklärung auf der Rechnung und EUR-MED Erklärung auf Rechnung ist der UP-3250 zu entnehmen

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise sind in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefasst ist, auszufüllen.

7.2.1. Wortlaut

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr mit den einzelnen Vertragspartnern in deren Landessprache oder in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt werden.

7.2.2. Ursprungsstaat/land

Es sind die Abkürzungen "EWR", "EEA", "EEE", "EOS", "EOX", "SEE", "EER", "EES" oder "ETA" für die Bezeichnung des Europäischen Wirtschaftsraumes als einheitliches Ursprungsgebiet in den Amtssprachen der Vertragsparteien vorgesehen. Die Angabe "CCM" bedeutet die spanischen Gebiete Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla.

7.3. Allgemeine Hinweise betreffend Präferenznachweise

7.3.2. Ausführer

Der in Protokoll 4 des EWR-Abkommens verwendete Begriff "Ausführer" kann im Falle von EWR-Ursprungserzeugnissen, die zunächst von Liechtenstein in die Schweiz ausgeführt und sodann in einen anderen EWR-Vertragsstaat als Liechtenstein weiter ausgeführt werden auch Ausführer in der Schweiz einschließen. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass der Schweizer Ausführer die Erklärung auf der Rechnung gem. Artikel 21 des Protokolls 4 ausfertigt. Ebenso kann in derartigen Fällen von den schweizerischen Zollbehörden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gemäß Protokoll 4 ausgestellt werden.

7.3.3. Unterschrift

Von einem ermächtigten Ausführer ausgestellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen, unabhängig von der Ausfertigungsart, nicht unterschrieben werden. Es genügt die Angabe der Bewilligungsnummer.

7.3.5. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Waren oder später ausgestellt werden. Sie muss aber im Einfuhrland spätestens 2 Jahre nach der Einfuhr der Waren vorgelegt werden.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

7.4.3. Ausfüllung

7.4.3.2. Ausführer und sein Vertreter

EWR-Ursprungserzeugnisse aus Liechtenstein über Schweiz (siehe Abschnitt 7.3.2.)

7.4.3.3. Präferenzverkehr

Bei der Ausfuhr nach dem EWR-Abkommen muss auf dieses Präferenzabkommen Bezug genommen sein, wobei die Angabe "EWR" als Ursprungsland genügt.

7.4.3.5. Ursprungsstaat/land

Es sind die Abkürzungen "EWR", "EEA", "EEE", "EOS", "EOX", "SEE", "EER", "EES" oder "ETA" für die Bezeichnung des Europäischen Wirtschaftsraumes als einheitliches Ursprungsgebiet in den Amtssprachen der Vertragsparteien vorgesehen. Die Angabe "CCM" bedeutet die spanischen Gebiete Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla. Im Rahmen von

PanEuroMed ist die Angabe EWR nicht zulässig, es muss das tatsächliche Ursprungsland aufscheinen.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung, Duplikate

7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung

Der Vermerk "Nachträgliche ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Vertragspartner wie folgt:

"EXPEDIDO A POSTERIORI"; "UDSTEDT EFTER FOLGENDE"; "ISSUED RETROSPECTIVELY";
 "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT";
 "UTGEFID EFTIR A"; "RILASCIATO A POSTERIORI"; "AFGEGEVEN A POSTERIORI";
 "EMITIDO A POSTERIORI"; "UTSTEDT SENERE"; "UTFÄRDAT I EFTERHAND" und (auf griechisch).

7.4.4.2. Duplikat

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Vertragspartner wie folgt:

"DUPLICADO"; "DUPLICATAAT"; "SEGUNDA VIA"; "DUPLICATE"; "KAKSOISKAPPALLE";
 "DUPLICATA"; "DUPLIKAT"; "EFTIRRIT"; "DUPLICATO" und (auf griechisch).

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen (z. B. bei Fakturierung in \$) so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die von den einzelnen Vertragspartnern an die Europäische Kommission bekannt gegebenen Werte an.

Land	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Kleinsendungen
EURO	6.000	1.200	500
Bulgarien	11.735	2.347	978
Dänemark	45.600	9.100	3.800
Estland	94.000	19.000	8.000
Lettland	4.217	843	351
Litauen	21.000	4.100	1.700
Island	550.000	110.000	46.000

Norwegen	50.000	10.000	4.100
Polen	28.000	5.600	2.400
Schweden	61.000	12.000	5.000
Liechtenstein	10.300	2.100	900
Rumänien	21.217	4.243	1.768
Slowakei	224.000	45.000	19.000
Tschechien	178.000	35.000	14.800
Ungarn	1,523.760	304.752	126.980
Vereinigtes Königreich	4.830	965	400
Malta	2.575	515	215
Zypern	3.470	694	289

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

9.5. Prüfung des Antragformulars

9.5.1.1. Standardsätze

Die folgenden Standardsätze entsprechen diesen Erfordernissen und sind daher den Ausführern zur Verwendung zu empfehlen:

- 1) "Vollständige Erzeugung im EWR" ausschließlich für Waren, welche die in UP-3000 Abschnitt 4.2.3. (Gemeinsamen Bestimmungen) genannten Voraussetzungen erfüllen;
- 2) "ausreichende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste (Nr.)";

Dieser Satz ist zu wählen, wenn Vormaterialien mit nicht EWR - Ursprung in Übereinstimmung mit dem in der Ursprungsliste vorgegebenen Herstellungsvorgang verwendet wurden. In die Klammer ist die vierstellige Nummer des Zolltarifs der im EWR hergestellten Ausfuhrware einzusetzen; sind in der Ursprungsliste für verschiedene Waren ein und derselben Nummer unterschiedliche Herstellungsvorgänge vorgesehen, ist anzugeben, welcher erfüllt wurde, zB "Nr. 4418, 2. Eintragung". Bei jenen Waren, bei denen in der Ursprungsliste zwei Herstellungsvorgänge nebeneinander vorgesehen sind, zwischen deren Erfüllung der Hersteller wählen kann (Normalregel in der Spalte 3, alternatives Prozentsatzkriterium in der Spalte 4), ist zusätzlich zu den obigen Angaben noch zu erklären, ob der Herstellungsvorgang der Spalte 3 oder der der Spalte 4 erfüllt wurde, also z.B. "Nr. 8423, Spalte 4", bzw. "Nr. 8524 2. Eintragung, Spalte 3");

- 3) "ausreichende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste unter Anwendung der generellen Toleranzregel"; für Waren bei denen die letztgenannte Sonderregelung (Siehe Abschnitt 4.2.4.2.) für die Erfüllung der in der Ursprungsliste genannten Herstellungskriterien ausgenutzt wurde;
- 4) "ausreichende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste unter Anwendung der Lockerung des Territorialitätsprinzips" für Waren bei denen die letztgenannte Sonderregelung (Siehe Abschnitt 4.2.8.1.) für die Erfüllung der in der Ursprungsliste genannten Herstellungskriterien ausgenutzt wurde;
- 5) im Falle dass der Ursprung nur durch die volle Kumulierung (Siehe Abschnitt 4.3.4.) erzielt wurde, wären die unter Z 1), 2) und 3) angeführten Standardsätze jeweils noch durch den Zusatz "und unter Anwendung der vollen Kumulierung" zu ergänzen;
- 6) "Wiederausfuhr eines EWR-Ursprungserzeugnisses in unverändertem Zustand" für Waren, die bereits als Ursprungserzeugnisse des EWR mit gültigem Ursprungsnachweis eingeführt worden sind und wiederausgeführt werden, ohne im EWR be- oder verarbeitet worden zu sein;
- 7) "Be- oder Verarbeitung von EWR-Ursprungserzeugnissen und/oder Ursprungserzeugnissen der Schweiz"; dieser Satz wäre anzugeben, wenn im Rahmen der Kumulierung nur Vormaterialien verwendet wurden, die bereits EWR-Ursprungserzeugnisse sind und/oder wenn Ursprungserzeugnisse aus anderen Staaten der Präferenzzone in der EG mehr als eine geringfügige Be- oder Verarbeitung erfahren haben (Siehe Abschnitt 4.3.4.);
- 8) wurden EWR-Ursprungserzeugnisse und/oder Ursprungserzeugnisse anderer Staaten der Präferenzzone verwendet und außerdem drittländische Vormaterialien eingesetzt, die ausreichend bearbeitet wurden, wären die unter Z 2) und 3) angegebenen Standardsätze mit dem Zusatz "unter Verwendung von EWR-Ursprungserzeugnissen und/oder (z.B. Schweizer) Ursprungserzeugnissen" zu verwenden.

9.8. Lieferantenerklärung im EWR

- 1) Wie bereits unter UP-3000 Abschnitt 9.5.2.1. sowie UP-3000 Abschnitt 9.5.2.2. hingewiesen wurde, trägt derjenige, der einen Präferenznachweis beantragt oder selbst ausstellt, die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben auch insoweit, als es sich um Waren handelt, die er von jemand anderem bezogen hat.
- 2) Führt der Ausführer nicht selbst mit den gelieferten Vormaterialien Herstellungsvorgänge durch, die zu einem autonomen Ursprung führen, benötigt er Angaben seines Lieferanten in

einem anderen EWR Mitgliedstaat darüber, welchen Herstellungsvorgängen die gelieferten Vormaterialien bereits unterzogen worden sind. Soweit es sich, bei den Vormaterialien um EWR-Ursprungserzeugnisse handelt, ist die Ursprungseigenschaft mittels Präferenznachweis nachzuweisen. Die für die volle Kumulierung (Abschnitt 4.3.2.) erforderlichen Informationen müssen hingegen mittels einer eigenen Lieferantenerklärung weitergegeben werden, deren äußere Form von den Ursprungsregelungen vorgeschrieben ist. Sie ist jedoch nicht ident mit der in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 Abschnitt 9.7. angeführten Lieferantenerklärung.

3) Diese spezielle Lieferantenerklärung dient als Nachweis für eine im EWR vorgenommenen Be- oder Verarbeitung an einer Ware, welche noch nicht die Präferenzursprungseigenschaft erlangt hat. Dieser Nachweis ist erforderlich, wenn für das Erzeugnis zu deren Herstellung diese Ware verwendet worden ist, die Ursprungseigenschaft des EWR geltend gemacht wird.

9.8.1. Äußere Form

- 1) Die Lieferantenerklärungen sind nach den in den Anhängen V und VI zu Protokoll 4 vorgesehenen Mustern abzugeben. Die Muster sind in der auf diesen Abschnitt verweisenden Anlage am Ende des Abschnitts 9 abgedruckt.
- 2) Die Erklärung ist auf einem gesonderten Blatt, welches der Handelsrechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Geschäftspapier beigefügt ist, in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder der Vertragsstaaten abzugeben. Aus der Warenbeschreibung muss zweifelsfrei ersichtlich sein, auf welche Ware sich die Erklärung bezieht.
- 3) Die Lieferantenerklärung kann maschinschriftlich, gedruckt oder handschriftlich (mit Tinte in Druckschrift) nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie erstellt wird, ausgestellt werden und muss originalhandschriftlich vom Lieferanten unterzeichnet sein.

9.8.2. Zeitpunkt der Ausstellung

Im Gegensatz zur EG-Internen Lieferantenerklärung ist die Lieferantenerklärung nach dem EWR-Abkommen bereits im Zeitpunkt der Ausstellung der Unterlagen, denen sie beizufügen ist, auszustellen. Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann vor oder bei der ersten Lieferung ausgestellt werden

9.8.3. Langzeit-Lieferantenerklärung

Lieferantenerklärungen können auch für Lieferungen über einen längeren Zeitraum abgegeben werden, wobei dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Tag der Abgabe nicht überschreiten darf. Anerkannt werden solche Erklärungen, wenn unter gleich bleibenden

Bedingungen herstellte Waren über einen längeren Zeitraum (z.B. innerhalb von Jahreslieferverträgen) von demselben Lieferanten bezogen werden.

Der Lieferant hat den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gelten sollte.

9.8.4. Nachträgliche Prüfung

Die Vorgangsweise bei Zweifeln an der Echtheit der Lieferantenerklärung oder an der Richtigkeit der in ihr enthaltenen Angaben ist Abschnitt 10.2.4. zu entnehmen.

9.8.5. Aufbewahrungspflicht

Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausstellt, hat eine Kopie der Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung und der Unterlagen (Rechnung, Lieferschein, sonstiges Handelspapier), denen diese beigelegt war, alle Unterlagen (Rechnung, Lieferschein, sonstiges Handelspapier), auf die sich eine Langzeit-Lieferantenerklärung bezieht, sowie alle Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben in den Erklärungen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

- (l) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschine die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

- (l) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus der Schweiz eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der schweizerische Lieferant in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garnes anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vormhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

- (l) Der „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im EWR für diese Vormaterialien gezahlt worden ist.

Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

- (l) „Wertsteigerung insgesamt“ bedeutet alle außerhalb des EWR angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien.

Die genaue außerhalb des EWR insgesamt erzielte Wertsteigerung ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren
vom
bis zum (§)

Ich verpflichte mich, (¹) unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

.....
(Ort und Datum)

.....
.....
(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten und
Name des Unterzeichners in Druckschrift)

- (¹) Name und Anschrift des Empfängers der Waren.
- (²) Betrifft die Erklärung verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
Beispiel:
Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschine die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.
- (³) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
Beispiele:
Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus der Schweiz eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der schweizerische Lieferant in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Gartens anzugeben.
Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vormaterialien begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.
- (⁴) Der „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im EWR für diese Vormaterialien gezahlt worden ist.
Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.
- (⁵) „Wertsteigerung insgesamt“ bedeutet alle außerhalb des EWR angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien.
Die genaue außerhalb des EWR insgesamt erzielte Wertsteigerung ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.
- (⁶) Daten einsetzen. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung sollte vorbehaltlich der Voraussetzungen, die von den Zollbehörden des Landes festgelegt werden, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, normalerweise 12 Monate nicht überschreiten.

10.2.4. Prüfung von Lieferantenerklärungen

10.2.4.2. Ausländische Lieferantenerklärung

- 1) Eine nachträgliche Prüfung der Lieferantenerklärung kann die Zollbehörde stichprobenweise oder immer dann vornehmen, wenn solche Erklärungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung berücksichtigt worden sind und begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder der Richtigkeit der Angaben bestehen.
- 2) Diesfalls werden die Lieferantenerklärung und die Rechnung, der Lieferschein oder sonstige Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Landes übermittelt, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung werden alle Unterlagen und bekannten Umstände übermittelt, die auf die Unrichtigkeit der Angaben schließen lassen.
- 3) Die Antragstellung erfolgt wie bei ausländischen Präferenznachweisen unter Einschaltung der UP-Verifizierungsstelle.
- 4) Anhand des von der ausländischen Zollbehörde übermittelten Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die in der Lieferantenerklärung enthaltenen Angaben richtig sind und inwieweit diese Erklärung für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung berücksichtigt werden konnte.

10.2.4.3. Österreichische Lieferantenerklärung

- 1) Bezweifeln ausländische Behörden die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit einer in Österreich ausgestellten Lieferantenerklärung, so können diese Behörden zwecks Überprüfung auf analoge Weise vorgehen wie unter Abschnitt 10.2.4.2. für die österreichischen Behörden beschrieben. Sie werden daher ebenso die Verifizierung der Lieferantenerklärung verlangen.
- 2) Das Verfahren läuft in Österreich wie bei der Verifizierung ausländischer Präferenznachweise, dh unter Einschaltung des CC-Ursprungs ab.
- 3) Das die Prüfung vornehmende Zollamt ist berechtigt, die Vorlage von Belegen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder sonstige für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

4) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, sobald als möglich mitzuteilen und muss die unter Abschnitt 10.2.4.2. Punkt 4 erwähnten Aspekte enthalten.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Internationale Abkommen

Multilaterales Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Beschluss des Rates und der Kommission vom 13.12.1993 (EWR), (AbI. Nr. L 1 vom 3.1.1994)

Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum infolge der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR, (AbI. Nr. L 1 vom 3.1.1994)

Mitteilung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Anpassungsprotokolls (AbI. Nr. L 1 vom 3.1.1994)

Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10 3 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein (EWR), (AbI. Nr. L 86 vom 20.4.1995)

Information über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein (AbI. Nr. L 140 vom 23.6.1995)

Beschluss des Rates vom 15.3.1993 über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2.5.1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft (EWR), (AbI. Nr. L 109 vom 1.5.1993)

Beschluss des Rates vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechsel zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Island und dem Königreich Norwegen andererseits über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft sowie die Mitteilung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen(EWR), (AbI. Nr. L 346 vom 31.12.1993)

Beschluss des Rates vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der

Republik Island andererseits über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft (EWR), (ABI. Nr. L 346 vom 31.12.1993)

Beschluss des Rates vom 30. März 2004 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung 10 neuer MS am EWR und den 4 Nebenabkommen (ABI. Nr. L 130 vom 29.4.2004)

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung 10 neuer MS am EWR und den 4 Nebenabkommen (ABI. Nr. L 130 vom 29.4.2004)

Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, (ABI. Nr. L 130 vom 29.4.2004)

11.2. Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss Nr. 140/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 23. November 2001 zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum EWR-Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABI. Nr. L 022 vom 24.1.2002)

Beschluss Nr. 38/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 14. März 2003 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum EWR-Abkommen über die Ursprungsregeln (ABI. Nr. L 137 vom 5.6.2003)

Beschluss Nr. 138/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Oktober 2004 zur Änderung der Protokolle 3 zum EWR-Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABI. Nr. L 342 vom 18.11.2004)

Beschluss Nr. 177/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 3. Dezember 2004 zur Änderung der Protokolle 3 zum EWR-Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABI. Nr. L 133 vom 26.5.2005)

Beschluss Nr. 136/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. Oktober 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen über die Ursprungsregeln (ABI. Nr. L 321 vom 8.12.2005)